Gericht: LG Berlin 27. Zivilkammer

Entscheidungsdatum: 13.01.2004 **Aktenzeichen:** 27 O 348/03

ECLI: ECLI:DE:LGBE:2004:0113.270348.03.0A

Dokumenttyp: Urteil

Quelle: Juris

Normen: § 823 Abs 1 BGB, § 1004 Abs 1 S 2 BGB, Art 2 Abs 1 GG, Art 2 Abs 2 GG,

§ 22 KunstUrhG ... mehr

Zitiervorschlag: LG Berlin, Urteil vom 13. Januar 2004 – 27 O 348/03 –, juris

Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Presseveröffentlichung: Unterlassungs- und Entschädigungsansprüche wegen identifizierender Berichterstattung über die neue Lebensgefährtin eines bekannten Sängers

Orientierungssatz

- 1. Der neuen Lebensgefährtin eines prominenten Sängers (hier: Herbert Grönemeyer) stehen Unterlassungs- und Entschädigungsansprüche wegen identifizierender Zeitungsberichterstattung zu, nachdem Zeitungen (hier: die Wochenzeitschrift "das neue" sowie die Zeitungen "Bild" und "Bild am Sonntag") entgegen ihrem ausdrücklichen Widerspruch (vor dem ersten offiziellen Auftritt des Paares) Einzelheiten aus ihrem Privatleben einschließlich Details zu einer vormaligen Liebesbeziehung sowie Jugendfotos veröffentlicht und zudem wahrheitswidrig behauptet haben, die Betroffene selbst habe ihre neue Beziehung zu dem Sänger bestätigt.
- 2. Der Betroffenen stehen die Ansprüche unter den Aspekten der Persönlichkeitsrechtsverletzung und der Verletzung des Rechts am eigenen Bild mindestens solange zu, als diese nicht als Lebensgefährtin des Sängers öffentlich aufgetreten ist. Nach einem öffentlichen Auftritt als vertraute Begleiterin des prominenten Sängers muss sie Bildveröffentlichungen zwar hinnehmen, nicht aber auch die Veröffentlichung von Jugendfotos. Ebensowenig muss sie die Veröffentlichung intimer Details aus ihrem Privatleben dulden. Der Schutz der Privatsphäre besteht auch für Personen, die aufgrund ihres Rangs oder Ansehen ihres Amtes oder Einflusses, ihrer Fähigkeiten oder Taten besondere öffentliche Beachtung finden. Wer, ob gewollt oder ungewollt, zur Person des öffentlichen Lebens geworden ist, verliert damit nicht sein Anrecht auf eine Privatsphäre, die den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleibt.
- 3. Zwar schützt die Pressefreiheit auch die sog. Unterhaltungs- und Sensationspresse und besteht daher auch für Mitteilungen, die in erster Linie das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigen. Ein solches Unterhaltungsbedürfnis ist vorliegend aber nicht als gegenüber den Interessen der Betroffenen überwiegend anzuerkennen.
- 4. Wegen der erlittenen Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die wiederholten widerrechtlichen Veröffentlichungen ist der Betroffenen ein Geldentschädigungsanspruch in Höhe von 25.000 EURO zuzuerkennen. Durch andere Mittel, etwa die Geltendmachung von Berichtigungsansprüchen, können die durch eine unberechtigte Namensnennung und Bildnisveröf-

fentlichung hervorgerufenen Persönlichkeitsrechtsverletzungen nicht mehr ausgeglichen werden.

Fundstellen

ZUM-RD 2004, 312-319 (red. Leitsatz und Gründe) Diese Entscheidung wird zitiert

Kommentare

Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB

- Hessel/Sorge, 9. Auflage 2020, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Hessel/Sorge, 9. Auflage 2020, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Hessel/Sorge, 9. Auflage 2020, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Hessel/Sorge, 9. Auflage 2020, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- Hessel/Sorge, 9. Auflage 2020, Saarbrücker Tabelle für Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen
- ... mehr

Tenor

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Komplementär, zu unterlassen,

in Bezug auf die Klägerin zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen und/oder verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen.

b.

sie habe gegenüber der "BILD" erklärt: "Ja, wir sind zusammen."

2. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Vorstandsvorsitzenden, zu unterlassen,

a.

die in "Bild am Sonntag" vom 23. Februar 2003 auf der Titelseite sowie auf S. 16 veröffentlichten Bildnisse der Klägerin zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen.

b.

zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen,

- aa) die Klägerin habe sich gegenüber der "BILD" wie folgt geäußert:
- "Ja, H. und ich sind zusammen. Wir kennen uns seit einem halben Jahr."
- dd) "Vier Jahre lebte sie mit dem Schweizer Gartenmöbel-Händler P H. zusammen, von dem sie Tochter A (6) hat."
- 3. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an die Klägerin 25.000,- Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 23. August 2003 zu zahlen.
- 4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 5. Von den Gerichtskosten tragen die Klägerin 34 %, die Beklagte zu 1) 17 % und die Beklagte zu 2) 49 %. Von den außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Beklagte zu 1) 17 % und die Beklagte zu 2) 48 %. Die außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 3) werden der Klägerin auferlegt. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt die Klägerin 10 %. Von den außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) trägt die Klägerin die Hälfte.
- 6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin und den Beklagten zu 3) jedoch nur gegen Sicherheitsleistung, und zwar hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs zu 1) in Höhe von 13.500,00 Euro, hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs zu 2) in Höhe von 15.750,00 Euro und im Übrigen in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 %.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festgesetzten Kostenbetrages zzgl. 10 % abwenden, wenn nicht die Beklagten zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

- Die Klägerin ist die neue Lebensgefährtin des Sängers H. G..
- Herr G. bekannte in einem in der Zeitschrift "Spiegel" veröffentlichten Interview, dass es nach dem vier Jahre zurückliegenden Tod seiner Ehefrau in seinem Leben nun eine neue Frau gebe. Die Frage, ob seine neue Liebe aus Deutschland komme, verneinte Herr G.; weitere Auskünfte lehnte er jedoch ausdrücklich ab. Nachdem Journalisten der Schweizer Zeitung "20 Minuten" Informationen über die Klägerin zu Tage gefördert hatten, wies die Klägerin selbst deren telefonische Anfragen nach ihrer Beziehung zu Herrn G. zurück. Am 18. Februar 2003 telefonierte die Klägerin auch mit dem Beklagten zu 3) als Journalisten der "Bild"-Zeitung. Als die Schweizer Zeitung "20 Minuten" am 18. Februar 2003 unter namentlicher Nennung über ihre Person berichtete, setzte die Klägerin nicht nur gegen diesen Verlag die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch, sondern übersandte noch am selben Tag auch den Medien, darunter auch der Beklagten zu

- 2) per Telefax, ein anwaltliches Informationsschreiben, in dem sie vorsorglich jeder individualisierenden Berichterstattung über ihre Person im Zusammenhang mit Herrn G. widersprach. Dennoch wurden in der Folge die Klägerin identifizierende Meldungen in der bundesdeutschen Presse flächendeckend verbreitet. Die Klägerin setzte sich mit zahlreichen Unterlassungsanträgen vor der Kammer dagegen zur Wehr, dass ihre privaten Lebensumstände in der Presse publik gemacht werden.
- Die Beklagte zu 1) ist Verlegerin der Wochenzeitschrift "das neue", in deren Ausgabe Nr. 9/03 vom 22. Februar 2003 der nachfolgend in Kopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit der Klägerin befasst:
- Die Beklagte zu 2) ist Verlegerin der Zeitungen "Bild" und "Bild am Sonntag", in deren Ausgaben vom 19. und 23. Februar 2003 vom Beklagten zu 3) verfasste Artikel erschienen, und zwar im Einzelnen wie folgt:
- 5 In "Bild" vom 19.2.03 auf der Titelseite
- Mit der am 7. Juli 2003 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst die Beklagte zu 1) auf Unterlassung, im Wege der der Beklagten zu 2) am 22. August 2003 und dem Beklagten zu 3) am 5. September 2003 zugestellten Klageerweiterung sodann auch die Beklagte zu 2) auf Unterlassung sowie die Beklagte zu 2) und den Beklagten zu 3) auf Geldentschädigung in Anspruch genommen.
- Anfang Mai 2003 sind die Klägerin und H. G. bei der Premiere des Stückes "Leonce & Lena" im Berliner Ensemble, am 15. August 2003 bei der Preisverleihung des "Comet" – erstere im Backstage-Bereich – zugegen gewesen.
- Am 7. Oktober 2003 ist im ZDF in der Sendung "Idole: Mensch, G." ein 45-minütiges Porträt des Künstlers ausgestrahlt worden. Für diesen Beitrag hat sich Herr G. für Interviews zur Verfügung gestellt und bei Konzertauftritten filmen lassen. In der Schlusssequenz ist die Klägerin wenn auch nicht von vorn zu sehen und wird beim vollen Namen genannt.
- Am 11. Oktober 2003 ist die Klägerin im Rahmen der "World Music Awards" in Monte Carlo an der Seite von H. G. erschienen. Hinsichtlich der im Rahmen der Feierlichkeiten von der Klägerin an der Seite von H. G. im Gespräch mit Prinz Albert von Monaco, DJ Bobo und anderen gefertigten Fotos wird auf das zur Akte gereichte Anlagenkonvolut B 9 (Bl. 209-218 d.A.) Bezug genommen.
- Die Klägerin sieht in der Veröffentlichung ihrer privaten Lebensverhältnisse sowie ihrer Bildnisse einen rechtswidrigen Eingriff in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht sowie ihr Recht am eigenen Bild. Sie habe sich bis zum World Music Award nie mit Herrn G. gemeinsam der Öffentlichkeit präsentiert. Dem entgegen stehende Berichte, die in der Presse veröffentlicht worden seien, seien falsch. Sie habe sich anlässlich eines Premierenbesuchs am Berliner Ensemble mit H. G. bewusst zurückgehalten und den Zuschauerraum sogar erst betreten, nachdem das Licht erloschen sei und das Theater vor dem

Schluss der Aufführung schon wieder verlassen. Ihr sei noch dazu ein falsches Zitat in den Mund gelegt worden. Gegenüber dem Beklagten zu 3) habe sie bei dem Telefonat am 18. Februar 2003 keine konkreten Angaben gemacht, insbesondere nicht ihr Zusammensein mit Herrn G. bestätigt. Sie habe ihm anlässlich seines Anrufs lediglich gesagt, gegenwärtig an einem anderen Telefon zu telefonieren, und dann aufgelegt. Zwecks Kompensation und Prävention hält sie für die schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung durch die Wort- und Bildberichterstattung in der "Bild" und "Bild am Sonntag" angesichts des eklatanten Verstoßes gegen ihren sogar mehrmals ausdrücklich erklärten Willen eine Geldentschädigung von mindestens 25.000,- Euro für angemessen.

11 Die Klägerin hat im Termin beantragt:

1.

Der Beklagten zu 1. wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, untersagt, in Bezug auf die Klägerin zu verbreiten und/oder zu veröffentlichen und/oder verbreiten und/oder veröffentlichen zu lassen

a)

- "Sie ist Schweizerin, 31 Jahre alt und arbeitet im sozialen Bereich. Sie ist alleinerziehende Mutter einer Tochter (6)",
- 14 sowie weiterhin
- 15 **b)** sie habe gegenüber der "BILD" erklärt: "Ja, wir sind zusammen."

2.

Der Beklagten zu 2) wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, untersagt,

a.

Bildnisse der Klägerin zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen, insbesondere die in "Bild am Sonntag" vom 23. Februar 2003 auf der Titelseite sowie auf S. 16 veröffentlichten Bildnisse,

b.

zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen,

- aa) die Klägerin habe sich gegenüber der "BILD" wie folgt geäußert:
- 20 "Ja, H. und ich sind zusammen. Wir kennen uns seit einem halben Jahr."
- 21 **bb)** "S. F. aus Horgen bei Zürich."
- **cc)** "S. ist dunkelblond, hat eine Model-Figur (1,80 m groß) und arbeitet als Kindergärtnerin und Serviererin."
- dd) "Die Tochter eines Schweizer Immobilienhändlers machte eine kaufmännische Ausbildung und arbeitet in einer Gaststätte. Vier Jahre lebte sie mit dem Schweizer Gartenmöbel-Händler P H. zusammen, von dem sie Tochter A (6) hat. Mit der Kleinen lebt sie in einer 3-Zimmer-Wohnung in Horgen."

3.

- Die Beklagten zu 2. und zu 3. werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin zum Ausgleich des der Klägerin wegen der Veröffentlichung in "Bild" vom 19. Februar 2003 und "Bild am Sonntag" vom 23. Februar 2003 auf der Titelseite und auf Seite 16 unter 2b) entstandenen immateriellen Schadens einen Betrag zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in Höhe von 25.000 Euro nebst 5 % Zinsen über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit.
- Die Beklagten haben im Termin beantragt,
- die Klage abzuweisen.
- Mit Schriftsatz vom 14. November 2003 hat die Klägerin das Verfahren gegen die Beklagte zu 1) betreffend der Aussage "Sie ist Schweizerin, 31 Jahre alt und arbeitet im Sozialen Bereich. Sie ist alleinerziehende Mutter einer Tochter (6)." in der Hauptsache für erledigt erklärt sowie das Verfahren gegen die Beklagte zu 2) hinsichtlich des Antrags zu 2 a) betreffend des allgemeinen Verbots, ihre Bildnisse zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen unter Ausnahme der konkret in der "Bild am Sonntag" vom 23. Februar 2003 auf der Titelseite sowie auf S. 16 veröffentlichten Fotos sowie hinsichtlich des Antrags zu 2 b) betreffend der Aussage: "S. F. aus Horgen bei Zürich" sowie "S. ist dunkelblond und hat eine Modelfigur (1,80 m) und arbeitet als Kindergärtnerin und Serviererin" sowie "Die Tochter eines Schweizer Immobilienhändlers machte eine kaufmännische Ausbildung, arbeitete in einer Gaststätte".
- Die Beklagten haben sich der Erledigungserklärung der Klägerin mit Schriftsätzen vom 4. Dezember 2003 unter Protest gegen die Kostenlast angeschlossen.
- 29 Ihres Erachtens müsse mangels Streitgenossenschaft das Verfahren gegen die Beklagten zu 2) und 3) abgetrennt werden.

- 30 Von der Berichterstattung in "das neue" sei die Klägerin schon mangels Identifizierbarkeit nicht betroffen. Ungeachtet dessen habe die Berichterstattung auch keinen rechtswidrigen Eingriff in die Privatsphäre der Klägerin bewirkt, weil ein berechtigtes öffentliches Interesse an ihr als Begleiterin einer absoluten Person der Zeitgeschichte sowie den allgemein gehaltenen Informationen zu ihrer Person bestehe, nachdem Herr G. in einem Interview immerhin mitgeteilt habe, dass er eine neue Lebensgefährtin gefunden habe. Die Klägerin habe zudem in die Berichterstattung eingewilligt, indem sie dem Beklagten zu 3) anlässlich des Telefonats am 18. Februar 2003 ausdrücklich die Liebesbeziehung zu dem Sänger H. G. sowie die Richtigkeit der in "20 Minuten" veröffentlichten Informationen bestätigt hätte. Hinsichtlich des Wortlauts des Telefongesprächs wird auf die Seite 8 der Klageerwiderung der Beklagten zu 1) vom 30.7.2003 (Bl. 56 d.A.), die Seite 3 der Klageerwiderung der Beklagten zu 2) vom 17.9.03 (Bl. 139 d.A.) sowie die Seiten 3 f. der Klageerwiderung des Beklagten zu 3) vom 2. Oktober 2003 (Bl. 165 f. d.A.) Bezug genommen. Bei der Premiere des Stückes "Leonce & Lena" im Berliner Ensemble Anfang Mai 2003 sowie im Rahmen der Preisverleihung des "Comet" sei die Klägerin mit H. G. gemeinsam öffentlich aufgetreten. Der Beklagte zu 3) habe im Übrigen von den "presserechtlichen Informationsschreiben" der Klägerin erstmals mit Zustellung der Klageerweiterung im hiesigen Rechtsstreit Kenntnis erlangt. Auf die Bildnisveröffentlichung habe er keinerlei Einfluss gehabt.
- Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 32 Die Klägerin nimmt die Beklagten in diesem Rechtsstreit zu Recht als Streitgenossen in Anspruch. Gegen die Erstreckung der Klage auf die weiteren Beklagten zu 2) sowie 3) neben der Beklagten zu 1) bestehen keine Bedenken. Gründe für eine Abtrennung sind nicht ersichtlich. Nach § 60 ZPO liegt eine Streitgenossenschaft vor, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden. Diese Bestimmung ist weit auszulegen, da sie nur die Zweckmäßigkeit der Klagenverbindung regelt (so Baumbach-Hartmann, ZPO, 60. Aufl., Rdn. 3 m.w.N.). Die Streitgenossenschaft ist demnach zulässig, wenn die gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweckmäßig erscheint. Dies ist vorliegend der Fall. Den geltend gemachten Ansprüchen gegen die Beklagten ist ein innerer Zusammenhang nicht abzusprechen. Die kurz aufeinander folgenden Berichterstattungen vom 19. bis 23. Februar 2003 haben sämtlichst die Klägerin als neue Lebensgefährtin von H. G. zum Thema. Die Berichterstattung der Beklagten zu 1) nimmt ausdrücklich auf die der Beklagten zu 2) und 3) in "Bild" Bezug. Die Klägerin wehrt sich u.a. gegen die Veröffentlichung einer angeblich gegenüber dem Beklagten zu 3) getätigten, in den jeweiligen Veröffentlichungen zitierten Äußerung, mit der sie in die Berichterstattung über ihre Person eingewilligt haben soll. Dass die Klägerin bezüglich der durch die angegriffenen Berichterstattungen erfolgten Persönlichkeitsrechtsverletzungen zum einen Unterlassung, zum anderen Entschädigung verlangt, steht der Gleichartigkeit der Ansprüche entgegen der Ansicht der Beklagten nicht entgegen.
- 33 Die Klage ist nur im erkannten Umfang begründet; im Übrigen unbegründet.

1.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu 1) wegen der Berichterstattung in "das neue" aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG hinsichtlich des aus dem Tenor zu 1.b. ersichtlichen Zitats zu (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer 2.b.aa)).

2.

- Der Klägerin steht auch im aus dem Tenor zu 2. ersichtlichen Umfang der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wegen der angegriffenen Wort- und Bildberichterstattung in "Bild" vom 19. Februar 2003 und "Bild am Sonntag" vom 23. Februar 2003 gegen die Beklagte zu 2) aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 22 f. KUG, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu, weil insoweit in der Veröffentlichung ihrer Jugendfotos und der privaten Details zu ihrer vormaligen Liebesbeziehung ein rechtswidriger Eingriff in ihre Privatsphäre sowie ihr Recht am eigenen Bild liegt und davon auszugehen ist, dass sie sich nicht so wie unter 2.b) aa) zitiert geäußert hat.
- Die Kammer geht davon aus, dass die Klägerin anlässlich des mit dem Beklagten zu 3) am 18. Februar 2003 geführten Telefonats nicht in die identifizierende Berichterstattung über ihre Person eingewilligt hat.
- Der beklagtenseits geschilderte Inhalt des Telefongesprächs vom 18. Februar 2003 zwischen Klägerin und Beklagten zu 3) gibt keinen Aufschluss darüber, dass die Klägerin mit einer identifizierenden Berichterstattung und der Veröffentlichung ihrer privaten Lebensumstände einverstanden gewesen sei. In die Veröffentlichung welcher konkreten Angaben die Klägerin bei dem Gespräch eingewilligt haben soll, vermag die Kammer anhand des Beklagtenvorbringens nicht nachzuvollziehen.
- 38 Der Vortrag der Beklagten, wonach der Beklagte zu 3) die Klägerin mit der Berichterstattung in "20 Minuten" konfrontiert und diese auf Nachfrage bestätigt haben soll: "Ja, wir sind zusammen. Wir kennen uns seit einem halben Jahr." ist gänzlich unsubstantiiert. Der konkrete Gesprächsinhalt ist - abgesehen von dem der Klägerin zugeschriebenen Zitat, welches nur einen geringfügigen Teil des behaupteten Gesprächs ausgemacht haben kann - nicht dargetan. Die Beklagten haben es versäumt, im Hinblick auf das zulässige Bestreiten durch die Klägerin, die nach Hinweis auf ein parallel geführtes Telefonat sofort wieder aufgelegt haben will, den Gesprächsablauf im Einzelnen nach Dauer und Umfang näher darzulegen. Die Gesprächsbeiträge des Beklagten zu 3) sind nicht ansatzweise nachvollziehbar dargetan. Ob er die Klägerin pauschal mit einer vorangegangenen Berichterstattung oder mit einzelnen Details konfrontiert haben will, ist ebenso wenig ersichtlich wie der konkrete Inhalt seiner Nachfragen. Worauf sich die Antwort der Klägerin bezogen haben soll, bleibt unter diesen Umständen offen. Wie und ob der Beklagte zu 3) darauf hingewiesen haben will, dass die Antworten der Klägerin zur Veröffentlichung bestimmt seien, ist ebenso wenig dargetan.
- Unstrittig hatte die Klägerin gegenüber der Schweizer Zeitung "20 Minuten" keinerlei Angaben gemacht, sondern vielmehr klargestellt, dass sie keinerlei Berichterstattung

wünschte. Dass sie – auf jene nicht gewünschte Veröffentlichung angesprochen – diese lapidar bestätigt haben soll, erscheint mangels Darlegung des näheren Gesprächsinhalts lebensfremd.

Unabhängig davon haben die Beklagten für ihre Darstellung des Gesprächsverlaufs keinen tauglichen Beweis angeboten; die Voraussetzungen für eine Vernehmung des Beklagten zu 3) als Partei gemäß §§ 447, 448 ZPO liegen nicht vor.

a)

- Durch die Verbreitung der Jugendfotos der Klägerin werden berechtigte Interessen der Abgebildeten verletzt.
- Die Klägerin stellt nicht mehr in Abrede, dass sie seit ihrem öffentlichen Auftritt an der Seite H. G.s im Oktober 2003 bei den "World Music Awards" als vertraute Begleiterin des prominenten Sängers Bildveröffentlichungen hinnehmen muss. Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG liegen also mittlerweile vor.
- Entgegen der Ansicht der Beklagten werden durch die Bildveröffentlichung jedoch berechtigte Interessen der Klägerin verletzt. Die Aufnahmen stellen einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre der Antragstellerin dar.
- Der Schutz der Privatsphäre, der ebenso wie das Recht am eigenen Bild im allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelt, umfasst zum einen Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als "privat" eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung als peinlich empfunden wird oder als unschicklich gilt oder nachteilige Reaktionen der Umwelt auslöst, wie es etwa bei Auseinandersetzungen mit sich selbst, bei vertraulicher Kommunikation unter Eheleuten, im Bereich der Sexualität, bei sozial abweichendem Verhalten oder bei Krankheiten der Fall ist. Zum anderen erstreckt sich der Schutz auf einen räumlichen Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann. Ein Schutzbedürfnis besteht dabei auch Personen, die aufgrund ihres Rangs oder Ansehen, ihres Amtes oder Einflusses, ihrer Fähigkeiten oder Taten besondere öffentliche Beachtung finden. Wer, ob gewollt oder ungewollt, zur Person des öffentlichen Lebens geworden ist, verliert damit nicht sein Anrecht auf eine Privatsphäre, die den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleibt (vgl. BVerfG NJW 2000, 1021, 1022).
- Allerdings ist die Privatsphäre anders als die Intimsphäre nicht absolut geschützt. Vielmehr ist zu beachten, dass bei einer Presseveröffentlichung das Persönlichkeitsrecht zu der mit gleichem Rang gewährleisteten Äußerungs- und Pressefreiheit in ein Spannungsverhältnis tritt, weswegen auch eine ungenehmigte Veröffentlichung zulässig sein kann, wenn eine alle Umstände des konkreten Einzelfalls berücksichtigende Interessenabwägung ergibt, dass das Informationsinteresse die persönlichen Belange des Betroffenen überwiegt (vgl. BVerfGE 35, 202, 221). Hiervon kann vorliegend auch dann nicht ausgegangen werden, wenn man berücksichtigt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes nicht nur "wertvolle" Informationen der Presse unter die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fallen, sondern dass diese Freiheit grundsätzlich auch zugunsten der Unterhaltungs- und Sensationspresse und da-

mit auch für Mitteilungen besteht, die in erster Linie das Bedürfnis einer mehr oder minder breiten Leserschicht nach oberflächlicher Unterhaltung befriedigen (vgl. BGH NJW 1999, 2893, 2894; BVerfGE 35, 202, 222 f.). Entscheidend ist letztlich, ob ein solches Unterhaltungsbedürfnis als gegenüber den Interessen des Betroffenen überwiegend anzuerkennen ist. Dies ist hier zu verneinen.

Die hier veröffentlichten Jugendfotos wurden unwidersprochen zu einer Zeit aufgenommen, als die Klägerin Herrn G. noch gar nicht kannte. Weder hat sie in deren Veröffentlichung eingewilligt, noch bebildern die Aufnahmen eine Begleitsituation. Es handelt sich nicht um kontextneutrale Fotos, sondern um solche, die – da jedenfalls vor ihrer Beziehung zu H. G. gefertigt – in keinerlei Zusammenhang zu dem zeitgeschichtlichen Ereignis stehen. Die Veröffentlichung derselben muss die Klägerin – auch wenn sie diese "durchweg in positivem Licht zeigen" – nicht hinnehmen. Die Veröffentlichung der Jugendfotos stellte damit einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre der Klägerin dar und wird dies auch in Zukunft tun.

b. dd)

- Gleiches gilt für die Verbreitung von privaten Details aus einer vormals eingegangenen Beziehung. Ein berechtigtes Informationsinteresse der Leserschaft an der Berichterstattung über eine beendete Beziehung sowie Details zum Ex-Freund und dessen beruflicher Tätigkeit ist nicht ersichtlich.
- Soweit die Klägerin sich darüber hinaus allerdings gegen die Veröffentlichung ihrer Wohnverhältnisse wendet, war die Klage insoweit abzuweisen. Dass die Aussage, sie lebe in einer 3-Zimmer-Wohnung in Horgen falsch sein soll, hat die Klägerin nicht konkret dargetan. Unstreitig hat sie ihren Wohnsitz in Horgen. Allein die zusätzliche Mitteilung, dass sie dort in einer 3-Zimmerwohnung lebt, beinhaltet mangels Darlegung der näheren Wohnverhältnisse keinen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre.

b. aa)

- Der Klägerin steht auch der geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung des ihr zugeschriebenen Zitats aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.
- Zwar beinhaltet das Zitat, gegen das sie sich wendet, keine Ehrenkränkung. Die Bestätigung, mit H. G. zusammen zu sein, hat als solche nämlich nichts Unehrenhaftes. Nichtsdestotrotz schützt das durch Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistete Persönlichkeitsrecht auch dagegen, dass jemandem Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen (BVerfG NJW 1980, 2070, 2071; AfP 1993, 563, 564).
- Im Hinblick darauf, dass die streitige Behauptung nicht geeignet ist, die Klägerin verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, besteht kein Anlass, von den für den Zivilprozess grundsätzlich geltenden Beweisregeln abzugehen. Für

- eine Umkehr der Beweislast nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB ist kein Raum.
- Der hiernach dem Verletzten obliegende Beweis seines Anspruchs kann zwar auf Schwierigkeiten stoßen, wenn zu beweisen ist, dass er eine streitige Äußerung nicht getan habe; damit wird ihm indessen nicht etwas Unmögliches angesonnen. Denn dem Äußernden obliegt eine Mitwirkung: Er muss die Behauptung, dass der Anspruchsteller etwas geäußert habe, substantiieren (BVerfG NJW 1980, 2070, 2071).
- Der ihnen insoweit obliegenden Substantiierungslast sind die Beklagten allerdings wie oben erörtert nicht hinreichend nachgekommen.
- Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281, 1283), an der es fehlt.

3.

- Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 2) auch einen Anspruch auf Zahlung einer Geldentschädigung in Höhe von 25.000 Euro aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG. Die Beklagte zu 2) hat mit den beanstandeten Beiträgen in einer Weise in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen, die eine Geldentschädigung unabweisbar macht.
- 56 Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen kommt eine Geldentschädigung zum Ausgleich für erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzungen dann in Betracht, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung handelt und wenn sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt. Die Gewährung des Anspruchs auf eine Geldentschädigung findet ihre Rechtfertigung in dem Gedanken, dass der Verletzte andernfalls wegen der erlittenen Beeinträchtigung seines Persönlichkeitsrechts ohne Rechtsschutz und damit der vom Grundgesetz vorgesehene Schutz der Persönlichkeit lückenhaft bliebe (BGH NJW 1995, 861, 864; BVerfG NJW 1973, 1221, 1224; Kammergericht AfP 1974, 720, 721). Aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung und des Fehlens anderweitiger Ausgleichsmöglichkeiten muss dabei ein unabwendbares Bedürfnis für einen finanziellen Ausgleich bestehen (BGH LM BGB § 847 Nr. 51). Ob eine schuldhafte Verletzung des Persönlichkeitsrechts schwer ist, bestimmt sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach Art und Schwere der zugefügten Beeinträchtigung, dem Grad des Verschuldens sowie Anlass und Beweggrund des Handelns des Verletzers (BGH NJW 1996, 1131, 1134). Dabei kann schon ein einziger jener Umstände zur Schwere des Eingriffs führen (Kammergericht a. a. O.).
- Zwar geht von der identifizierenden Berichterstattung über die neue Lebensgefährtin von H. G. keine soziale Prangerwirkung für die Klägerin aus; dennoch begründen die angegriffenen Wort- und Bildberichterstattungen der Beklagten zu 2) über die Klägerin in "Bild" und "Bild am Sonntag" schwere Rechtsverletzungen.

- Die Klägerin hatte im Zeitpunkt der Berichterstattung, nämlich bis Oktober 2003 noch kein berechtigtes öffentliches Interesse an ihrer Person durch die Begleitung H. G.s in der Öffentlichkeit begründet.
- Das Interesse der Klägerin daran, ihre privaten Lebensumstände, sprich Herkunft, Alter, Beruf, Aussehen, Wohnort und ihre Rolle als Mutter, sowie ihr Bildnis nicht der breiten Medienöffentlichkeit zu offenbaren, war im Lichte der Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG schutzwürdig und musste nicht hinter einem durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten öffentlichen Informationsinteresse der Leser zurücktreten.
- 60 Ein solches anerkennenswertes Informationsinteresse lässt sich nicht an dem bloßen Umstand festmachen, dass sich die Klägerin auch außerhalb räumlicher Abgeschiedenheit in der Nähe H. G.s bewegt hat. Das hätte zur Folge, dass der Schutz ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts ein Ende fände, sobald sie das Haus verließe. Schutzwürdig erscheint das öffentliche Interesse an ihrer Person vielmehr erst dann, wenn sich die Klägerin in Begleitung H. G.s der Öffentlichkeit in einer Form zuwendet, die als öffentlicher Auftritt gewertet werden kann, wenn sie also die Blicke der Öffentlichkeit bewusst auf sich lenkt (vgl. Wenzel/von Strobl-Albeg, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Kapitel 8, Rdnr. 25). Das kann schon dann der Fall sein, wenn die Klägerin in Begleitung H. G.s eine Veranstaltung besucht, bei der sich die Aufmerksamkeit des Publikums erwartungsgemäß auch auf die prominenten Gäste richtet. Solche Auftritte hat die Klägerin aber bis Oktober 2003 vermieden. Bei der "Comet"-Verleihung am 15. August 2003 hat sie sich auch nach dem Beklagtenvorbringen lediglich im backstage-Bereich aufgehalten. Gleiches gilt für den Besuch der Theaterpremiere, über den die Bild Zeitung am 3. Mai 2003 berichtete. Unwidersprochen hat die Klägerin auch bei dieser Gelegenheit nichts unversucht gelassen, um sich den Kameras zu entziehen und den Zuschauerraum aus diesem Grund erst betreten, nachdem das Licht erloschen war und vor dem Ende der Vorstellung auch wieder verlassen. In Ermangelung öffentlicher Auftritte der Klägerin zusammen mit Herrn G. fanden die Grundsätze der sogenannten "Begleiterrechtsprechung" (vgl. hierzu Prinz/Peters, Medienrecht, Rdnr. 856; BGH NJW 1999, 2893) im Zeitpunkt der Berichterstattung noch keine Anwendung.
- Die Klägerin musste es aber auch nicht ohne Rücksicht auf ihren entgegenstehenden Willen und unabhängig von bewussten Auftritten in der Öffentlichkeit allein deshalb hinnehmen, in der Presse namentlich genannt zu werden, weil sie überhaupt eine intime Beziehung zu einem berühmten Sänger eingegangen ist. Das an die Person von H. G. anknüpfende öffentliche Interesse, über das Privatleben dieses prominenten Sängers informiert zu werden und in diesem Zusammenhang auch zumindest in groben Zügen zu erfahren, in wen er sich verliebt habe, war jedenfalls nicht so schutzwürdig, dass es den damit einhergehenden Eingriff in die Privatsphäre der Klägerin rechtfertigen könnte.
- Zwar musste sich Herr G. eine Berichterstattung darüber, dass er überhaupt eine neue Lebensgefährtin gefunden habe, gefallen lassen, weil er mit seinem Privatleben schon früher an die Öffentlichkeit getreten ist, damit selbst ein öffentliches Interesse an seinem Privatleben begründet hat und schließlich auch öffentlich bekannt hat, dass es eine neue Frau in seinem Leben gebe. Das bedeutet aber nicht, dass die Öffentlichkeit nun ein Recht darauf hatte, die Herkunft der neuen Lebensgefährtin und deren Familienver-

hältnisse in Erfahrung zu bringen. Dem steht vielmehr entgegen, dass Herr G. eindeutig erklärt hat, darüber nichts preisgeben wollen.

- Dieses Rechts hat sich Herr G. nicht etwa dadurch begeben, dass er über die Beziehung zu seiner früheren Frau freimütig gegenüber der Presse Auskunft gegeben hat. Zwar durfte die Presse daraus schließen, dass er generell nichts dagegen einzuwenden habe, wenn über seine Ehe berichtet werde. Auf dieses Thema beschränkte sich die konkludent erteilte Einwilligung aber auch.
- Auch die außerordentliche Popularität, die H. G. als Sänger genießt, rechtfertigt es für sich genommen nicht, über sein Privatleben zu berichten und in diesem Zusammenhang auch die Klägerin namentlich bzw. in identifizierbarer Weise zu erwähnen. Anders als beispielsweise ein gewählter Politiker, der das Vertrauen seiner Wähler für sich in Anspruch nimmt, nimmt ein Sänger aber nicht notwendiger Weise das Vertrauen seiner Fans für sich in Anspruch. Er kann sich wie es H. G. beispielsweise im Hinblick auf seine Beziehung zur Klägerin tut sehr wohl dafür entscheiden, sein Privatleben gänzlich für sich zu behalten und darauf setzen, dass sich sein Publikum auch dann für seine Lieder begeistert, wenn es nichts über die aktuelle Liebesbeziehung des Sängers erfährt.
- Die wiederholten Veröffentlichungen der Beklagten zu 2) rechtfertigen vorliegend die Zubilligung einer Geldentschädigung. Nach der Rechtsprechung des BGH muss zum wiederholten Rechtsbruch die bewusste und offenkundige Missachtung des erklärten Willens des Betroffenen hinzutreten. Erst diese verleiht der Rechtsverletzung die besondere Hartnäckigkeit und damit das besondere Gewicht. Erst dann ist die Rechtsverletzung, die um des eigenen wirtschaftlichen Vorteils willen zugefügt wird, nach ihrer Intensität, dem Beweggrund der Beklagten und dem Grad ihres Verschuldens als so gewichtig zu werten, dass sie die Zubilligung eines Anspruchs auf eine Geldentschädigung gebietet (so BGH NJW 1996, 985, 986).
- Unstrittig hatte die Beklagte zu 2) bereits vor der Veröffentlichung in "Bild" vom 19. Februar 2003 aufgrund des "presserechtlichen Informationsschreibens" vom 18. Februar 2003 Kenntnis davon, dass die Klägerin keinerlei Berichterstattung über ihr Privatleben wünschte, und zwar weder in Wort noch in Bild. Im Zeitpunkt der Berichterstattung hatte sich die Klägerin auch nicht an der Seite von H. G. bewusst der Öffentlichkeit zugewandt, so dass die Beklagte zu 2) nicht davon ausgehen konnte, auch ohne entsprechende Einwilligung über sie berichten zu dürfen.
- Die Beklagte zu 2) hat sich über den ausdrücklich erklärten Willen der Klägerin hinweg gesetzt und unter unberechtigter Namensnennung kumuliert mit der unberechtigten Bildveröffentlichung wiederholt private Details aus dem Leben der Klägerin preisgegeben, die Klägerin in den Mittelpunkt ihrer Berichterstattung gerückt und zur Schau gestellt, und zwar offensichtlich allein um des wirtschaftlichen Vorteils willen.
- Entgegen der Ansicht der Beklagten kann die Beeinträchtigung der Klägerin auch nicht durch die Geltendmachung von Berichtigungsansprüchen ausgeglichen werden. Diese wären im Streitfall kein ausreichendes Ausgleichsmittel. Die durch eine unberechtigte Namensnennung und Bildnisveröffentlichung hervorgerufene Persönlichkeitsrechtsverletzung kann hierdurch nämlich nicht mehr ausgeglichen werden. Ist der Betroffe-

ne durch öffentliche Wiedergabe seines Namens erst einmal gegen seinen Willen in das Scheinwerferlicht der Öffentlichkeit geraten, so verhilft ihm auch eine nachträgliche Richtigstellung nicht mehr zur Flucht in die Anonymität.

- Die Höhe der Geldentschädigung ist abhängig von dem Maß der Genugtuung, das erforderlich ist, die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auszugleichen. Außerdem soll die Zubilligung der Prävention dienen (BGH NJW 1995, 861, 865 m. w. Nachw.). In diesem Zusammenhang sind auch die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen und des Verletzers zu berücksichtigen (Kammergericht AfP 1968, 56) sowie die Folgen der Ehrverletzung und die Erheblichkeit des Eingriffs in die Sphäre des Betroffenen. Eine Begrenzung der Höhe nach erfährt der immaterielle Schadensausgleich durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Pressefreiheit, die eine übermäßige Einschränkung nicht zulässt (BVerfG NJW 1973, 1224).
- Nach allem erscheint hier eine Entschädigung in Höhe von 25.000,– Euro angemessen, aber auch ausreichend, um die erlittene Persönlichkeitsrechtsverletzung der Klägerin auszugleichen. Dabei ist zu Lasten der Beklagten zu berücksichtigen, dass eine nur durch den eigenen wirtschaftlichen Vorteil motivierte Berichterstattung in Anbetracht der von der Beklagten zu 2) verkörperten Wirtschaftsmacht offenbar nur durch eine erhebliche Geldentschädigung beeinflusst werden kann. Die Kammer ist deshalb angesichts der wiederholten Rechtsverletzung über regelmäßig zugesprochene Geldbeträge in ähnlichen Fällen hinausgegangen.
- Der Beklagte zu 3) schuldet dagegen keine Geldentschädigung. Die Klägerin hat nicht nachvollziehbar dargetan, geschweige denn unter Beweis gestellt, dass er vor Verfassen der streitgegenständlichen Beiträge Kenntnis von ihrem an die Beklagte zu 2) versandten "presserechtlichen Informationsschreiben hatte. Es kann demnach nicht davon ausgegangen werden, dass der Beklagte zu 3) der als Autor auf die konkrete Aufmachung der streitgegenständlichen Artikel ohnehin keinen Einfluss gehabt haben dürfte sich wiederholt und hartnäckig über den ausdrücklich erklärten Willen der Klägerin hinweg gesetzt hat. Allein der Inhalt der streitgegenständlichen Beiträge begründet für sich genommen dagegen keine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung der Klägerin.
- 72 Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 BGB.
- 73 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 91 a, 100 ZPO.
- 74 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1, 91 a, 100 ZPO.
- Soweit die Parteien das Verfahren in der Hauptsache bezüglich der Ziffer 1.a) übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren der Klägerin die Kosten nach billigem. Ermessen gemäß § 91 a ZPO aufzuerlegen.
- Durch die dort beanstandeten Äußerungen zu ihrer Person ohne Nennung ihres Familiennamens ist sie nicht rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt worden. Bezüglich der angegriffenen Textpassage "Sie ist Schweizerin, 31 Jahre

alt und arbeitet im sozialen Bereich. Sie ist alleinerziehende Mutter einer Tochter (6)." folgt die Kammer der im parallelen einstweiligen Verfügungsverfahren der Klägerin bezüglich eines Artikels in der "BUNTE" vom 27. Februar 2003 (Az. 27 O 148/03 bzw. 9 U 192/03) vom Kammergericht getroffenen Entscheidung, zufolge derer die dortige Veröffentlichung bezüglich der – ohne Namensnennung erfolgten – Angaben zur Person der Klägerin rechtmäßig war. Das Kammergericht hat diese Entscheidung wie folgt begründet:

1.

77 Die Antragstellerin ist zwar von der genannten Veröffentlichung betroffen. Einerseits reicht es aus, dass sie von Bekannten identifiziert werden kann (vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, Rn. 143 und Wenzel/Burckhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, Rn. 43 jeweils mit weiteren Nachweisen) bzw. dass Leute, die sie mit Grönemeyer zusammen sehen, die Informationen aus dem Artikel auf ihre Person beziehen können. Zum anderen konnte sich eine Identifizierbarkeit aus den Vorveröffentlichungen, in denen die Antragstellerin namentlich genannt und in einem Fall auch abgebildet worden war, ergeben.

2.

Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Antragstellerin muss aber im vorliegenden Fall hinter einem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und der Presse- und Meinungsfreiheit der Antragsgegnerin zurücktreten:

a.

Zwar liegt dem Beitrag der Antragsgegnerin kein gemeinsames öffentliches Auftreten der Antragstellerin mit Grönemeyer zugrunde. Die Rechtsprechung, welche hiervon abhängig macht, ob Bilder des vertrauten Begleiters einer Person der Zeitgeschichte veröffentlicht werden dürfen (vgl. z. B. BVerfG NJW 2001, 1921), ist aber für die vorliegende Textveröffentlichung nicht einschlägig. Unterlassungsansprüche hinsichtlich einer Wortberichterstattung brauchen nicht zwingend analog §§ 22, 23 KUG behandelt zu werden (vgl. BVerfG NJW 2000, 2193).

b.

- Ein schwerer Eingriff in Belange der Antragstellerin, der einer Verbreitung ihres Bildes gleichzustellen wäre, liegt nicht vor.
- Die von der Antragsgegnerin mitgeteilten Informationen, die "neue Frau" in Grönemeyers Leben sei Schweizerin, 31, habe eine kleine Tochter, habe im Sommer in einem Züricher Klub gejobbt und wohne 25 Minuten vom Zentrum Zürichs entfernt in einer spießigen Gegend am Zürichsee, betreffen keine intimen Daten, sondern Umstände aus der Privatsphäre, die bereits flüchtigen Bekannten der Antragstellerin bekannt sein können, und sind auch in keiner Weise geeignet, ihren Ruf zu beeinträchtigen. Die Argumentation im angefochtenen Urteil, die Öffentlichkeit habe kein Recht, den Namen und die Herkunft der Antragstellerin zu erfahren, geht weitgehend ins Leere, weil der streitgegen-

ständliche Beitrag hierzu – abgesehen von der Nationalität – keine (konkreten) Angaben enthält.

82 Vor allem ist die Antragstellerin aufgrund des Artikels der Antragsgegnerin nur sehr begrenzt identifizierbar. Bekannten und Verwandten, die über ihre Beziehung zu Grönemeyer im Bilde sind, dürfte der Beitrag schwerlich neue Erkenntnisse über die Antragstellerin vermittelt haben. Der durchschnittliche Leser konnte den Beitrag nur aufgrund der vorausgegangenen Veröffentlichungen auf die Antragstellerin beziehen. Auch ihm hat die Antragsgegnerin kaum neue Informationen geliefert, denn in den von der Antragstellerin eingereichten Vorveröffentlichungen wurde durchweg über ihr Alter berichtet und fast ausnahmslos bereits mitgeteilt, dass sie eine Tochter hat, sowie - weitergehend als von der Antragsgegnerin - ihr Wohnort genannt. Das Gewicht eines Eingriffs in die Privatsphäre vermindert jedoch sich in beträchtlichem Maße, wenn die verbreitete Information schon vorher einer großen Anzahl von Personen bekannt geworden war, die sie ihrerseits anderen weitergeben konnten (BVerfG NJW 1999, 2893, 2895; s. a. EGMR NJW 1999, 1315, 1318). Auch weist die Antragsgegnerin mit Recht darauf hin, dass die Pressefreiheit merklich beschnitten wird, wenn eine Berichterstattung ohne Namensnennung grundsätzlich ausgeschlossen sein soll, nachdem von dritter Seite der Name der betroffenen Person genannt worden ist.

c.

- Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass die Meinungs- und Pressefreiheit auch rein unterhaltende Beiträge umfasst, wenn auch die Ausbreitung privater Angelegenheiten zur Befriedigung der Neugier geringeren Schutz genießt als die Erörterung von Fragen, welche die Öffentlichkeit wesentlich angehen (vgl. BVerfG NJW 2000, 1021, 1024 und BVerfG NJW 2001, 1921, 1923).
- Gegenüber der üblichen Neugier betreffend die Lebensgefährten von Prominenten weist der vorliegende Fall die Besonderheit auf, dass Grönemeyer seine Gefühle nach dem Verlust seiner Ehefrau öffentlichkeitswirksam künstlerisch verarbeitet hatte und auch in Interviews offensiv mit diesem Thema umgegangen war. Nachdem er im "Spiegel" 7/2003 immerhin bestätigt hatte, dass es nunmehr eine neue Frau in seinem Leben gibt, war von einem gesteigerten Interesse an der Person seiner neuen Partnerin in erheblichen Teilen der Bevölkerung auszugehen und damit musste auch die Antragstellerin rechnen. Den im Vergleich zu den anderen von ihr eingereichten Veröffentlichungen relativ zurückhaltenden Artikel der Antragsgegnerin muss die Antragstellerin daher, auch wenn sie ihre Beziehung zu Grönemeyer diskret behandelt wissen will, hinnehmen.
- Hieran ändert auch nichts, dass die Antragsgegnerin mit Anwaltsschreiben vom 18. Februar 2003 darauf hingewiesen worden war, "dass eine Berichterstattung, welche die Identität der angeblichen Lebensgefährtin preisgibt und die die Einzelheiten des angeblichen privaten Lebensverhältnisses meiner Mandanten zum Gegenstand hat, als rechtswidriger Eingriff in die Privatsphäre meiner Mandanten zu würdigen ist", zumal sich darüber streiten lässt, ob der recht allgemein gehaltene Beitrag der Antragsgegnerin von diesem Unterlassungsbegehren erfasst wird.

- Soweit die Parteien weiter auch das Verfahren bezüglich der unter Ziffer 2.b. aa) bis cc) sowie teilweise auch unter dd) beanstandeten Aussagen übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren dagegen der Beklagten zu 2) die Kosten aufzuerlegen allerdings mit Ausnahme der durch die streitige Verhandlung im Termin ausgelösten Mehrkosten, die die Klägerin zu tragen hat. Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, also nach ihrem öffentlichen Auftritt an der Seite von H. G. beim "World Music Award", stand der Klägerin nämlich, was sie selbst gar nicht mehr in Abrede stellt, kein allgemeiner Unterlassungsanspruch mehr bezüglich ihrer näheren Lebensumstände zu.
- Anders allerdings bei Klagezustellung. Zu diesem Zeitpunkt, sprich bis Oktober 2003, stand der Klägerin wie bereits oben erörtert noch ein allgemeiner Unterlassungsanspruch bezüglich der Bildveröffentlichung und der Preisgabe ihrer näheren Lebensumstände und zwar hier in identifizierbarer Weise zu, da sie sich bis dahin nicht als vertraute Begleitung H. G.s gezeigt hatte.
- Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.